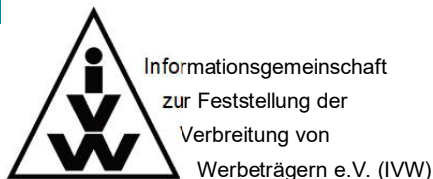


# Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für paid-content-Angebote

(in der Fassung des Beschlusses des Organisationsausschusses Presse vom 1. April 2022)



## AUSWEISUNG

Ergänzend zu den Richtlinien für paid-content-Angebote (VII. Veröffentlichung/Ausweisung) gelten nachfolgende Bestimmungen.

In der Ausweisung werden für jedes am Meldeverfahren teilnehmende paid-content-Angebot neben der Gesamtsumme auch die anteiligen Werte der fest definierten Preiskorridore dargestellt.

**Die Summen der verkauften Einzel-Nutzungsrechte sowie Abo-Nutzungsrechte werden jeweils unterteilt nach:**

- Preiskorridor bis 1,99 €
- Preiskorridor 2,00 € bis 6,99 €
- Preiskorridor 7,00 € und mehr

Die Anzahl der Verkäufe von Kombinationsangeboten wird in der Ausweisung ebenfalls nach diesen Preiskorridoren angegeben und als "davon aus Kombinationen" ausgewiesen.

Grundlage für die Ermittlung der Preiskorridore ist der jeweils vereinbarte Bruttoendkundenpreis.

Im Rahmen von Kombinationsangeboten auch mit medienfremden Bestandteilen (z.B. Hardware) ist der jeweilige monatliche anteilige Bruttopreis aus dem Angebotspreis, der auf das paid-content-Angebot entfällt, zugrunde zu legen.

### Fallbeispiel

*Im monatlichen Angebotspreis von 19,99 € ist sowohl der anteilige Betrag für die Medienkombi ePaper inklusive Paid Content in Höhe von 13,99 €, als auch der anteilige monatliche Preis für den Erwerb der Hardware in Höhe von 6,00 € enthalten. Zu melden ist hier aber nur der anteilige Wert von Paid Content, der in dem Preis der Medienkombi von 13,99 € enthalten ist.*

Wird das Nutzungsrecht für den Endkunden lediglich als eine Zugabe (Nebenleistung) im Angebot eines Kooperationspartners integriert, gilt nicht der jeweilige Endkunde als aktiver Käufer des Nutzungsrechts, sondern der jeweilige Kooperationspartner. Für die Meldung nach den Preiskorridoren ist daher der mit dem Kooperationspartner pro Nutzungsrecht vereinbarte monatliche Bruttoeinzelpreis bei der Meldung nach den Preiskorridoren anzuwenden.

Die definierten Preiskorridore werden regelmäßig (alle 1 bis 2 Jahre) von der IVW auf aktuelle Preisentwicklungen am paid-content-Markt überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

## **(INSTITUTIONELLE) MEHRFACHVERKÄUFE / MEHRFACHZUGÄNGE VON PAID-CONTENT-ANGEBOTEN**

Für die Meldefähigkeit und Ausweisung von Mehrfachverkäufen/Mehrfachzugängen im Bereich Paid Content gelten nachfolgende gesonderte Durchführungsbestimmungen:

Unter Mehrfachverkäufen von paid-content-Angeboten sind die Vertriebs- und Absatzformen zu verstehen, nach denen ein Kunde, ein Unternehmen oder eine Institution für einen eindeutig definierten Personenkreis (z.B. Mitarbeiter/Kunden oder Studenten/Schüler) eine vertraglich fest vereinbarte Anzahl von Nutzungsrechten von paid-content-Angeboten erwirbt. Die jeweiligen Kundenkreise sind dabei zwar Auftraggeber und Zahler der erworbenen Nutzungsrechte, aber in der Regel weder direkt noch indirekt der jeweilige Einzel-Endempfänger.



Je nach Vertragsgestaltung ist bei der Meldung zu differenzieren zwischen:

- Einzel-Nutzungsrechten (zeitlich befristet/unbefristet)
- Abo-Nutzungsrechten

Der Mindestlös von 1 Eurocent brutto pro Nutzer und Meldetag ist weiterhin zu erzielen.

Die Mindestlösberechnung erfolgt auf Basis des vertraglich vereinbarten Preises (inklusive etwaiger Mehrwertsteuer) zwischen dem paid-content-Anbieter und dem jeweiligen Kunden/Unternehmen/Institutionen und der in der vertraglichen Vereinbarung geregelten maximal zur Verfügung stehenden Anzahl an Nutzungsrechten zum jeweiligen Angebot.

Der Umstand, dass die Dokumentationen über die Abrufe durch die jeweiligen Nutzerkreise und damit die tatsächliche Verbreitung des digitalen Bezahlangebots an den Endempfänger in der Regel im jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen Institution verbleiben und weder der Verlag noch die IVW hierauf einen Zugriff erhält, macht spezielle Anforderungen, aber auch damit einhergehende systembedingte Einschränkungen zur Nachweisführung bzgl. des einzelnen Nutzers erforderlich.

Von daher ist die vollständige und eindeutige Erfüllung der nachstehenden Mindestanforderungen mit der Vorlage der entsprechenden Nachweise unverzichtbar. Können diese, auch in Teilen, nicht vorgelegt werden, ist eine Meldung und Anerkennung der entsprechenden Nutzungsrechte nicht möglich.

### **Mindestanforderungen an den zugrunde liegenden Vertrag**

- Es muss sich um eine(n) beschränkte(n) Nutzungsvertrag/Vereinbarung handeln, in dem/der sowohl die zeitlichen Aspekte (Beginn/Ende der Gültigkeit sowie Laufzeit des Nutzungsrechts) als auch die quantitativen Aspekte (die maximale Anzahl an Nutzungsrechten) eindeutig festgelegt sind.
- Der Vertrag/die Vereinbarung muss eine Verwendungsbindung enthalten.
- Der Nutzerkreis und deren technische Zugriffs-Steuerung (z.B. über IP oder Domain-Kreise) ist im Vertrag/in der Vereinbarung eindeutig definiert.

### **Definierter Nutzerkreis**

Die Zugriffsberechtigung zum paid-content-Angebot kann über einen auf dem Server des Anbieters (oder einem von ihm beauftragten Dienstleister) hinterlegten benutzerdefinierten Personenkreis erfolgen, z. B.

- mittels personalisierter Zugänge oder
- mittels IP-Steuerung mit festgelegten nutzungsberechtigten IP-Nummernkreisen oder
- mittels Berechtigung für einen definierten Domain-Bezieherkreis oder
- mittels einer fest definierten Anzahl an Berechtigungs-Codes.

### **Nachweisführung**

- Eine aktive Willenserklärung des zugriffsberechtigten Einzelnutzers muss nachweisbar sein.
- Jeder zugriffsberechtigte Einzelnutzer muss eindeutig identifizierbar sein.



### Aktive Willenserklärung

Als aktive Willenserklärung gilt entweder

- a) **eine vorgeschaltete personalisierte Registrierung** (z.B. mit E-Mail-Adresse und Passwort), die den jeweiligen Einzelempfänger aus dem nutzungsberechtigten Personenkreis erst zur Nutzung des Angebotes authentifiziert (z.B. bei der Versendung von Berechtigungs-codes, Domain-Authentifizierung) oder
- b) im Falle eines anonymisierten Zugriffs auf das Angebot, z.B. per technischer IP- oder Domain-Steuerung der **aktive Zugriff des berechtigten Einzelnutzers auf das Angebot**, der entsprechend auf Anbieterseite automatisiert und anonymisiert registriert wird.

### Identifikation des Endempfängers/Einzelnutzers

Nach den Regularien der IVW ist die eindeutige Identifikation immer dann gegeben, wenn der Käufer mit mindestens einem, ausschließlich dem Käufer und/oder dem Kaufvorgang des Käufers zugeordneten einmaligen Kennzeichen (z. B. Identifikationsnummer, Primärschlüssel, Auftragsnummer, Abonnementnummer) nachweisbar ist.

Diese Anforderungen werden sich im Rahmen von Mehrfachverkäufen nicht realisieren lassen, da das Unternehmen/die Institution zwar Käufer, aber nicht direkt Endnutzer ist.

Ist in den Verträgen die Verbreitung/der Zugriff per IP- oder Domain-Steuerung geregelt, steht ein solcher Zugriff auf dem Verlags-/Angebotsserver einer eindeutigen Identifikation eines Nutzers gleich, sofern bei den turnusgemäßen paid-content-Prüfungen entsprechende Nachweise der tatsächlich erfolgten Einzelzugriffe (z.B. Einzel-Nutzer-IDs, Identifikationsnummern, IP-Adressen der Zugriffspersonen) vorgelegt werden können.

### Meldefähigkeit von Mehrfachverkäufen

- a) Personalisierte Zugriffe mit eindeutiger Identifikation und vorliegender aktiver Willenserklärung des jeweiligen Einzelnutzers:

Sofern aus dem zugriffsberechtigten Personenkreis der jeweilige Einzelnutzer mit einem ihm einmalig zuzuordnenden Kennzeichen nachweisbar ist und er sich durch entsprechende Registrierung für die Nutzung des Angebots aktiv freischaltet (aktive Willenserklärung), dürfen diese registrierten Einzelnutzer für die Laufzeit/Gültigkeit der Registrierung als tägliches Nutzungsrecht gemeldet werden.

Die Meldefähigkeit für Verkäufe von Mehrfachzugängen an Privatpersonen gilt ausschließlich unter der Voraussetzung des personalisierten Zugriffs des jeweiligen Einzelnutzers.

- b) Technische anonymisierte Zugriffe über IP- oder Domain-Steuerung u.ä.:

Erfolgt der Zugriff auf das Angebot mittels eines technischen anonymisierten Zugriffs und ist der Einzelnutzer dabei über eine eindeutige IP-Adresse oder ein eindeutiges Nutzerkennzeichen identifizierbar und nachweisbar, können im Rahmen der monatlichen Ausweisung nur die im jeweiligen Meldemonat tatsächlich generierten tagesdurchschnittlichen Zugriffe je eindeutige IP-Adresse/ Nutzerkennzeichen gemeldet werden.

Der jeweilige Zugriff des anonymisierten Einzelnutzers gilt dabei als aktive Willenserklärung zur Nutzung des Angebotes. Dabei darf die Anzahl der tagesdurchschnittlichen Zugriffe nur bis zu der Höhe der maximal vertraglich vereinbarten Anzahl an Nutzungsrechten gemeldet werden.

Von der Meldefähigkeit sind Verkäufe von Mehrfachzugängen mittels anonymisierten Zugriffs an Privatpersonen ausgeschlossen.



### **Anmeldung von (institutionellen) Mehrfachverkäufen/Mehrfachzugängen**

Um erstmals paid-content-Nutzungsrechte aus Mehrfachverkäufen melden zu können, ist vor der ersten Meldung die IVW-Geschäftsstelle zu informieren.

Für die Vorprüfung der Meldefähigkeit, auf deren Basis die Meldung (zeitlich befristetes/ unbefristetes Einzel-Nutzungsrecht, Abo-Nutzungsrecht) erfolgen soll, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Verträge/Vereinbarungen oder Bestellvorgänge für Angebote
- b) Nachweis der zu meldenden Zugriffsrechte für den Vormonat:
  - authentifizierter Einzelnutzer durch Registrierung:  
Übersicht der registrierten Einzelnutzer nach Kalendertag mit Beginn/Ende der Gültigkeit oder
  - anonymisierter technischer Zugriff auf das Angebot (z.B. IP-/Domainsteuerung):  
Zugriffsreport (z.B. Logfiles) nach eindeutigem Nutzerkennzeichen (z.B. IP-Adressen) je Kalendertag
- c) Öffentlich zugängliche Preisliste
- d) Erlösnachweise

Erst nach schriftlicher Bestätigung seitens der IVW-Geschäftsstelle ist eine Berücksichtigung der Anteile in der Meldung der täglichen Nutzungsrechte zulässig.